

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Voßhoff, Wolfgang Börnsen
(Bönstrup), Bernd Wilz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/7122 –**

**Effektivität der Ermittlung von Grundstückseigentümern durch das
Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV)****Vorbemerkung der Fragesteller**

In der DDR wurde eine Vielzahl von Grundstücken zwangsweise unter staatliche Verwaltung gestellt. Die Grundstückseigentümer wurden dabei nicht enteignet, sie verloren lediglich die Verfügungsbefugnis über ihr Eigentum. Diese staatliche Verwaltung wurde durch das Vermögensgesetz (VermG) zum Ablauf des Jahres 1992 aufgehoben. Damit wurden die ehemaligen Eigentümer wieder in ihre ursprünglichen Eigentumsrechte eingesetzt. Viele Alteigentümer, deren Erben oder Erbeserben haben seitdem ihr angestammtes Eigentum wieder übernommen.

Für zahlreiche Grundstücke ist der Verbleib der Eigentümer bzw. deren Erben aber unbekannt. Die staatliche Verwaltung wurde oft für Grundstücke angeordnet, nachdem der Eigentümer in den Westen geflohen ist. Für eine Vielzahl von Fällen liegt die Anordnung daher bereits lange Zeit zurück, oft bis Anfang der 50er Jahre. Die im Grundbuch noch immer eingetragenen ursprünglichen Eigentümer sind daher vielfach bereits verstorben. Den jetzigen Eigentümern (nicht selten den leiblichen Kindern der im Grundbuch eingetragenen Personen) ist daher oft nicht bekannt, dass ihnen noch Grundbesitz gehört. Da die staatliche Verwaltung für die Betroffenen wie eine Enteignung wirkte, wurde das Familieneigentum vielfach als verloren angesehen und geriet in Vergessenheit.

Für diese unbekannten Eigentümer konnten deshalb nach § 11b VermG gesetzliche Vertreter eingesetzt werden, welche die Sicherung und Verwaltung des Vermögensgegenstandes wahrnehmen sollten. Mit § 15 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) wurde darüber hinaus die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens vorgesehen. Danach sollen nicht ermittelbare Eigentümer binnen einer bestimmten Frist von ihrem Eigentum von Amts wegen ausgeschlossen werden. Ihre Vermögenswerte sollen in diesen Fällen dem Bund zur Speisung des Entschädigungsfonds zufallen.

In der bis zum 8. November 2000 geltenden Fassung sah § 15 Abs. 3 GBBerG eine vierjährige Aufgebotsfrist vor, innerhalb derer die Berechtigten ihr Ei-

gentumsrecht ab Veröffentlichung in verschiedenen Medien (etwa Bundesanzeiger oder Internet) geltend machen und nachweisen mussten. Die seit dem 8. November 2000 geltende Fassung hat diese Frist auf ein Jahr verkürzt. Mit Ablauf dieser Frist kommt es nun zu einem Ausschlussbescheid. Mit diesem Bescheid verliert der Eigentümer sein Grundstück zugunsten des Entschädigungsfonds. Im Gegensatz zum allgemeinen zivilrechtlichen Aufgebotsverfahren, etwa bei einem Erbfall zugunsten des Fiskus, ist es dem Berechtigten nach Bestandskraft des Eigentumsausschlussbescheides des BARoV nicht mehr möglich, den Vermögensgegenstand oder einen etwaigen Verkaufserlös herauszuverlangen, was er ansonsten bis zum Ablauf von 30 Jahren noch könnte.

Da dieser Eigentumsausschluss wegen der Gewährleistung des Erbrechts und des Eigentums in Artikel 14 des Grundgesetzes von besonderer verfassungsrechtlicher Relevanz ist, sind hohe Anforderungen an die Ermittlung der Berechtigten durch das BARoV zu stellen. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe und ihre Ausgestaltung bedarf daher besonderer Beachtung.

1. Bei wie vielen Grundstücken waren die Eigentümer oder Rechtsinhaber zum Zeitpunkt der Einführung des Aufgebotsverfahrens dem BARoV nicht bekannt?

Eine Meldung von Grundstücken, die unter die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EntschG fallen, erfolgt durch die Behörden der betroffenen Bundesländer erst seit In-Kraft-Treten dieser Vorschrift am 1. Dezember 1994. Über die Anzahl der Grundstücke, bei denen die Eigentümer oder Rechtsinhaber vor bzw. zum Zeitpunkt der Einführung des Aufgebotsverfahrens nicht bekannt waren, liegen daher keine Angaben vor.

Nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 sind auf diesem Wege bisher 3 547 Grundstücke gemeldet worden, überwiegend aus den Ländern Berlin (1 804) und Brandenburg (1 338). Auch aus den Ländern Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen wurden Grundstücke gemeldet – allerdings in geringerem Umfang. Die Meldungen können noch nicht als abschließend bezeichnet werden.

2. Bei wie vielen Grundstücken konnten die zuvor unbekannten Eigentümer oder Rechtsinhaber vom BARoV noch vor der Einführung des Aufgebotsverfahrens ermittelt werden?

Die Ermittlung unbekannter Eigentümer von Grundstücken durch das BARoV stützt sich auf § 15 Abs. 1 GBerG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EntschG. Vor Einführung dieser Regelungen (siehe oben) wurden derartige Ermittlungen nicht durchgeführt.

3. Bei wie vielen Grundstücken konnte das BARoV die unbekannten Eigentümer oder Rechtsinhaber während des Aufgebotsverfahrens ermitteln?

Bis zum Stichtag 1. Oktober 2001 konnten innerhalb des Verfahren nach § 15 Abs. 2 GBerG durch das BARoV insgesamt 202 Verfahren wegen Auffindung des Eigentümers beendet werden.

4. Wie stellt das BARoV die Ermittlung der Berechtigten sicher?

Welcher Informationsquellen bedient sich das BARoV bei der Ermittlung der Berechtigten?

Gehören dazu auch ausländische Quellen, und wenn ja, welche?

Das BARoV nutzt zur Ermittlung der Berechtigten alle zur Verfügung stehenden Informationsquellen. Hierzu gehören im Inland insbesondere die amtlichen Quellen wie Grundbuchämter, Nachlassgerichte, Einwohnermeldeämter, Archive, Standesämter, Ausgleichsämter, Registerbehörden, Friedhofsverwaltungen sowie die Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen. Für ausländische Eigentümer werden neben den Altunterlagen aus dem Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR die Informationen des Auswärtigen Amtes und der Botschaften herangezogen.

5. Durch wie viele Mitarbeiter erfolgt die Ermittlung der Berechtigten?

Derzeit (Stand: 1. Oktober 2001) sind 13 Bedienstete im Bereich der Ermittlung tätig.

6. Wie hoch sind die Kosten, die durch die Ermittlung beim BARoV anfallen?

Seit 1997 sind ca. 2,8 Mio. DM an Personalkosten und die üblichen Sachkosten pro Mitarbeiter sowie ca. 260 000 DM an Veröffentlichungskosten entstanden.

7. Wie trägt das BARoV im Rahmen der Ermittlung der Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 2 GBerG Rechnung vor dem Hintergrund, dass das BARoV darin nicht nur die ihm zu Gebote stehenden Mittel (alte Fassung) zur Ermittlung des Berechtigten zu ergreifen hat, sondern allgemein die zu Gebote stehenden Mittel (neue Fassung) zur Ermittlung des Eigentümers oder Rechtsinhabers heranzuziehen hat?

Die Änderung in § 15 Abs. 2 Satz 2 GBerG wird nicht als materielle Änderung gegenüber dem vorherigen Text angesehen.

8. Erfolgt die Ermittlung durch das BARoV allein oder werden auch externe Erbensucher (sog. Genealogen) eingeschaltet?

Erbenermittler werden nicht hinzugezogen. Es ist bekannt, dass sich gesetzliche Vertreter auch der Hilfe von Erbenermittlern bedienen.

9. Wenn ja, wie viele und seit wann?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wenn nein, gab es Kontakte mit entsprechenden Unternehmen?

Haben gewerbliche Erbenschreiber dem BARoV Zusammenarbeit angeboten?

Wie verfährt das BARoV in diesen Fällen?

Gelegentlich haben Erbenermittler Kontakte zum BARoV gesucht. Einzelne Erbenermittler haben dem BARoV Zusammenarbeit angeboten.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Ermittlung der vorhandenen Informationen unter Beachtung insbesondere datenschutzrechtlicher Bestimmungen ohne zusätzliche Einschaltung privater Ermittler zweckmäßig ist. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass von Erbenermittlern aufgefundene Eigentümer mit nicht unbeträchtlichen Honorarforderungen konfrontiert werden, wenn sie Informationen über ihr Grundstück erlangen wollen. Durch die eigenen Ermittlungen des BARoV, die zum Stichtag 1. Oktober 2001 zur Ermittlung von vorher unbekannten Eigentümern bei ca. 150 Grundstücken führten, entstanden diesen hingegen keine Kosten. Die Erkenntnisse privater Erbenermittler können im Übrigen innerhalb des Aufgebotsverfahrens Berücksichtigung finden.

11. Würde die Einschaltung gewerblicher Erbenschreiber dem Bund zusätzliche Kosten verursachen oder wäre dies kostenneutral?

Einige Erbenermittler haben gegenüber dem BARoV erklärt, durch ihre Einschaltung würden dem Bund keine Kosten entstehen.

Gewerbliche Erbenermittler haben jedoch Kosten, die sie entweder dem Bund oder den ermittelten Eigentümern in Rechnung stellen müssen. Verbindliche Vereinbarungen des BARoV würden zulasten Dritter gehen und sind auch deshalb nicht getroffen worden.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass dem BARoV im Regelfall durch die Einschaltung eines privaten Erbenermittlers die Durchführung weiter gehender eigener Ermittlungen nicht erspart bleiben wird. Dies betrifft insbesondere bei amtlichen Stellen vorliegende Informationen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen und privaten Ermittlern nicht zugänglich sind.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Einschaltung externer Erbenschreiber zu den zu Gebote stehenden Mitteln gemäß § 15 Abs. 2 GBerG gehört?

Das Erfordernis einer zusätzlichen Einschaltung privater Ermittler ist aus den oben genannten Gründen (siehe Antworten zu den Fragen 10 und 11) zu verneinen.

13. Wie schätzt die Bundesregierung die zu erwartende Auslegung des in § 15 Abs. 3 eingefügten Satz 2 GBerG („Wenn erforderlich, kann zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt werden.“) im Hinblick auf die Beschränkung des Erbrechts ein?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass wegen der Grundrechtsrelevanz eine weite Auslegung zugunsten der Berechtigten erforderlich ist?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass bei der Auslegung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GBerG die Bedeutung des Erbrechts zu berücksichtigen ist. Das

BARoV wird dies, wenn aufgrund der im Aufgebotsverfahren gewonnenen neuen Informationen die realistische Möglichkeit besteht, den Berechtigten zu ermitteln, bei der Bemessung der Nachfrist berücksichtigen.

14. Gibt es für die Auslegung des § 15 Abs. 3 Satz 2 GBBerG allgemeine Verwaltungsvorschriften?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, ist es beabsichtigt, Verwaltungsvorschriften zu erlassen?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, für diese Regelung allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

15. Wie viele Grundstücke in den neuen Bundesländern sind insgesamt von dem Aufgebotsverfahren nach § 10 EntschG i. V. m. § 15 GBBerG betroffen?

Eine Antwort auf diese Frage ist derzeit nicht möglich (vgl. Antwort zu Frage 1).

16. Für wie viele Grundstücke wurde auf der Grundlage des VermG ein gesetzlicher Vertreter bestellt?

Gibt es eine Übersicht über diese Grundstücke?

Wenn ja, ist diese für jedermann zugänglich?

Wenn nein, ist es geplant, eine derartige Übersicht zu erstellen und im Vorfeld des Aufgebotsverfahrens zu veröffentlichen?

Die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters geschieht gemäß § 11b Abs. 1 VermG durch die zuständigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Angaben über die Anzahl der auf diese Weise verwalteten Grundstücke in den einzelnen Bundesländern liegen der Bundesregierung nicht vor (siehe auch Antwort zur Frage 1). Ob in einzelnen Bundesländern Übersichten erstellt wurden oder geplant sind, ist ebenfalls nicht bekannt.

17. Für wie viele Grundstücke läuft derzeit das Aufgebotsverfahren?

Derzeit befinden sich 238 Grundstücke in der so genannten Aufgebotsliste. Für die übrigen gemeldeten Grundstücke (vgl. Antwort zu Frage 1) laufen die Ermittlungen (vgl. Antwort zu Frage 4).

18. Wie hoch ist der Wert der Grundstücke, die sich derzeit im Aufgebotsverfahren befinden?

Verkehrswertermittlungen zu diesen Grundstücken sind nicht erfolgt und auch vor einer konkreten Abführung an den Entschädigungsfonds – mit einer sich daran anschließenden Verwertung – weder erforderlich noch beabsichtigt.

